

Nr. 76

Badisches Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 20. Dezember 1918.

Inhalt.

Verordnungen: des Ministeriums des Innern: die Bekämpfung der Tollwut betreffend; das polizeiliche Nebengewesen betreffend; der Badischen vorläufigen Vollregierung: die Zusammensetzung der Bezirksräte betreffend; die Zusammensetzung der Gemeinde (Stadt)räte betreffend.

Verordnung.

(Vom 17. Dezember 1918.)

Die Bekämpfung der Tollwut betreffend.

Auf Grund der §§ 18 und 19 des Viehschutzesgesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichs-Gesetzblatt Seite 519) wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Alle von Heeresangehörigen oder sonstigen Personen seit 15. November 1918 aus den besetzt gewesenen feindlichen Gebieten nach der Heimat mitgebrachten, im Privatbesitz befindlichen Hunde sind am Bestimmungsort der Ortspolizeibehörde anzumelden. Die eingeführten Hunde unterliegen für die Dauer von drei Monaten von der Einbringung an der polizeilichen Beobachtung und sind während dieser Zeit festzulegen (anzuketten oder einzusperrn). Der Festlegung ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorb versehenen Hunde an der Leine gleichzusetzen.

§ 2.

Die Benutzung der Hunde zum Ziehen ist unter der Bedingung gestattet, daß sie dabei fest angehirscht und mit einem sicheren Maulkorb versehen werden. Die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung von Herden und von Jagdhunden bei der Jagd ohne Maulkorb und Leine ist gestattet. Außer der Zeit des Gebrauchs unterliegen diese Hunde jedoch der in § 1 enthaltenen Vorschrift.

§ 3.

Wer vorsätzlich dieser Anordnung zuwiderhandelt, wird nach Maßgabe der Bestimmungen in § 74 des Viehschutzesgesetzes bestraft.